

die Voraussetzungen für die Aufhebung oder die Änderung des Arrestbefehls vorliegen.

(2) Der Arrestbefehl ist aufzuheben, wenn

1. das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde;
3. der Schadenersatzanspruch, zu dessen Sicherung der Arrestbefehl erlassen worden ist, rechtskräftig abgewiesen wurde;
4. das Sicherungsbedürfnis aus anderen Gründen nicht mehr besteht oder
5. die richterliche Bestätigung (§ 121 der StPO) rechtskräftig abgelehnt wurde.

(3) Der Arrestbefehl ist zu ändern, wenn der zu sichernde Geldbetrag sich erhöht oder verringert.

§4

Form und Zustellung des Arrestbefehls

(1) Die Entscheidung über den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls trifft der Staatsanwalt durch Verfügung, das Prozeßgericht durch Beschluß.

(2) Der Arrestbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten sowie anderen Betroffenen zuzustellen. Der vom Prozeßgericht erlassene Arrestbefehl ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen. Wurde der Arrestbefehl zur Sicherung eines Schadenersatzanspruchs erlassen, ist er ebenfalls dem Geschädigten zuzustellen.

(3) Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für die Entscheidung über die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls.

§5

Vollziehung des Arrestbefehls

(1) Der Arrestbefehl ist durch Pfändung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten oder der im Arrestbefehl bezeichneten Teile seines Vermögens zu vollziehen. Für die Pfändung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen (§§ 96 bis 126) mit der Maßgabe, daß mit der Pfändung der Anspruch nur gesichert wird; eine Zahlung an den Berechtigten oder eine Verwertung gepfändeter Sachen findet insoweit nicht statt.

(2) Bei der Vollziehung des Arrestbefehls stehen dem Staatsanwalt die gleichen Befugnisse zu wie dem Sekretär des Kreisgerichts bei der Pfändung von Forderungen und Sachen.

(3) Das Ersuchen des Staatsanwalts um Vollziehung des Arrestbefehls (§ 120 Abs. 3 der StPO) ist an den Sekretär des Kreisgerichts zu richten, in dessen Bereich die zu pfändenden Vermögenswerte sich befinden. Der Staatsanwalt hat den Sekretär des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestbefehls zu unterstützen.

(4) Gepfändete Vermögenswerte sind, soweit sie nicht im Besitz des Beschuldigten verbleiben, dem ersuchenden Staatsanwalt zu übergeben. Für den Schutz der gepfändeten Vermögenswerte gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 8. November 1979 über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen — Haftfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 45 S. 470) entsprechend. Die hierzu notwendigen Maßnahmen hat der Staatsanwalt zu veranlassen.

(5) Wurde der Arrestbefehl im gerichtlichen Verfahren erlassen, obliegen die Vollziehung des Arrestbefehls sowie die gerichtliche Verwahrung und der Schutz der gepfändeten Vermögenswerte dem Sekretär des zuständigen Kreisgerichts (§ 93 der ZPO).

§8

Sicherheitsleistung und Freigabe

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann die Vollziehung des Arrestbefehls durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages beim Staatlichen Notariat abwenden.

(2) Wurde Geld oder eine Forderung des Beschuldigten oder des Angeklagten gepfändet, können auf Antrag des Beschuldigten oder des Angeklagten zur Erfüllung der durch den Arrestbefehl gesicherten Schadenersatzansprüche und anderer Verpflichtungen bestimmte Beträge an den Berechtigten freigegeben werden.

(3) In der Entscheidung über die Freigabe sind die Höhe des freizugebenden Betrages und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen. Im Falle der Forderungspfändung ist der Drittschuldner zur Auszahlung des Betrages an den Berechtigten zu ermächtigen.

(4) Über den Antrag auf Freigabe entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt durch Verfügung, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht durch Beschluß.

§7

Auslagen des Arrestverfahrens

Die durch den Erlaß und die Vollziehung des Arrestbefehls dem Staatshaushalt entstehenden Aufwendungen sind Auslagen des Staatshaushalts gemäß § 362 Abs. 3 der StPO.

§8

Beschwerde und Einwendungen

(1) Im Arrestverfahren ist gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Staatsanwalts die Beschwerde gemäß § 91 der StPO, gegen eine Entscheidung des Prozeßgerichts die Beschwerde gemäß den §§ 305 bis 309 der StPO zulässig.

(2) Gegen Maßnahmen des Sekretärs des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestes sind Einwendungen und die Beschwerde gemäß § 135 der ZPO zulässig.

(3) Wird gegen die Vollziehung des Arrestbefehls Widerspruch gemäß § 132 der ZPO erhoben oder die Unzulässigkeit der Pfändung eines Vermögenswertes gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 der ZPO geltend gemacht, bestimmt sich das Verfahren nach diesen Vorschriften.

§9

Aufhebung der Pfändung

(1) Der Arrestbefehl verliert seine Wirksamkeit 3 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung er erlassen wurde, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes von dem Berechtigten die Vollstreckung beantragt wird. Der Geschädigte ist darüber zu belehren.

(2) Wurde der Arrestbefehl aufgehoben oder hat er seine Wirksamkeit verloren, hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren der Sekretär des Kreisgerichts die Pfändungsmaßnahmen sofort aufzuheben.

(3) Der Sekretär des Kreisgerichts hat die Pfändungsmaßnahmen auch aufzuheben, wenn eine Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung der Arrestbefehl erlassen wurde, nicht mehr erforderlich ist.

§10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1984

Der Minister der Justiz

Heusinger